OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400626/2/MS

Datum:
Linz, 10. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D C, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Juli 2022, GZ: 0130996/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzte(n) Verwaltungsvorschrift(en) wie folgt zu lauten haben: „§§ 6, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 37/2018“ als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juli 2022, GZ: 0130996/2020 AS/VS, wurde über X (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 (BStMB) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„I. Tatbeschreibung:
Der*Die Beschuldigte, Herr D C, geboren am XX.XX.XXXX, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 23.11.2020 um 10:58 Uhr die A1, Abschnitt Asten St. Florian-Knoten Linz, Staatsgrenze Walserberg, km 164,057 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 6 BStMG 2002 einer fahrleistungsabhängigen Maut.

Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, fand nicht statt.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl I. Nr. 45/2019
§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF. BGBl. I Nr. 45/2019

III. Strafausspruch:
Es wird über den*die Beschuldigte*n eine Geldstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.
Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019; §§ 16 und 19 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der*die Beschuldigte 10% der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.
Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt von der Strafe abzusehen bzw. auf einen angemessenen Betrag zu reduzieren, zumal der Schaden unter 10 Euro liege und ihn diese Strafe wegen seiner Scheidung und dem Vorhandensein versorgungspflichtiger Kinder sehr hart treffe.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er sei am 23. November 2020 mit einem Lkw der K GmbH mit dem Kennzeichen X in Oberösterreich auf der A1 unterwegs gewesen. Angeblich habe die Mautabbuchung nicht funktioniert. Das Mautkästchen sei immer eingeschaltet gewesen und hätten zwei Achsen immer aufgeleuchtet. Er könne nicht sagen, ob die Piepstöne (Warnsignal) hörbar gewesen wären, zumal im Lkw ein gewisser Grundlärm herrsche.

Mit Schreiben vom 1. August 2022 und unter Beilage des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, es sei nicht beabsichtigt eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt:

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer hat am 23. November 2020 um 10.58 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X mit einem höchsten zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf einer mautpflichtigen Straße auf der A1 bei StrKm 164,057, Abschnitt Asten St. Florian-Knoten Linz, Staatsgrenze Walserberg gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Von der im Fahrzeug befindlichen Go-Box wurden keine Mautabbuchungen vorgenommen.
Dadurch wurde die fahrleistungsabhängige Maut bei der Befahrung der mautpflichtigen Strecke nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Der Beschwerdeführer hat die ihm auferlegte gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt, da eine Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit der Go-Box nicht stattgefunden hatte.

Bei der A1 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und durch Einsichtnahme in die Beschwerde des Beschwerdeführers ergibt. Vom Beschwerdeführer wurde auch gar nicht bestritten, eine mautpflichtige Strecke mit einem mehrspurigen Kfz mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit einer GO-Box befahren zu haben.

Dass von der Go-Box zur fraglichen Zeit keine Mautabbuchung erfolgt ist, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Stellungnahme der ASFINAG vom 18. Jänner 2022, worin ausgeführt wird, dass es sich um eine sogen. „tote Go-Box“ gehandelt habe, die über keine Funktionsweise verfüge.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Mautordnung.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 1 VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keiner der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG haben Lenker, soweit nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen, vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten.

Gemäß § 8 Abs. 2 BStMG haben sie sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Fahrzeuglenker in der Mautordnung zu treffen.

Gemäß § 8 Abs. 4 BStMG haben Arbeitgeber die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sofern sie diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlassen, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut zu informieren. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

Zur Tatzeit hatte die auf Grund des § 14 BStMG erlassene Mautordnung Version 60 Gültigkeit.
Punkt 8.2.4.1. regelt die Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker. Demnach haben sich Kraftfahrzeuglenker gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der Go-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden (s. Punkt 8.2.4.2. – vor der Fahrt; Punkt 8.2.4.3.-während der Fahrt und Punkt 8.2.4.4.nach der Fahrt)

Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3.000 € zu bestrafen.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weil bei der vom Beschwerdeführer bei seiner Fahrt am 23. November 2020, 10.58 Uhr, benutzten Go-Box keine Funktionsfähigkeit gegeben war und daher keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Der Beschwerdeführer hat damit das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.
Vom Beschwerdeführer wird im Beschwerdevorbringen im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Go-Box immer eingeschaltet gewesen war und zwei Achsen grün aufgeleuchtet hätten sowie, dass er aufgrund des im Lkw vorherrschenden Geräuschpegels nicht sagen könne, ob die Piepstöne auch hörbar waren. Dass er seiner Kontrollverpflichtung im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Go-Box nachgekommen wäre, wurde im Übrigen in der Beschwerde gar nicht vorgebracht. Dem Beschwerdevorbringen, die Go-Box habe angeblich nicht funktioniert, ist entgegengehalten, dass er, sofern er seiner Verpflichtung nachgekommen wäre vor und nach jeder Fahrt die Funktionsfähigkeit der Go-Box zu prüfen, deren Funktionsunfähigkeit festgestellt hätte und ihm hätte bewusst sein müssen, dass auf der Fahrt auf einer mautpflichtigen Straße eine nicht beglichene Mautschuld bei einem nachfolgenden Befahren auftreten könnte, bzw. bei der Kontrolle nach der Fahrt eine möglicherweise nicht beglichene Mautschuld bestehen könnte, wenn die Funktionsfähigkeit auf der zuvor erfolgten Fahrt auf einer mautpflichtigen Straße verloren gegangen wäre. Mit dem Beschwerdevorbringen ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen darzulegen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten ist ihm damit auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass über den Beschwerdeführer lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Strafmildernd ist die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Straferschwerende Umstände sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgetreten. Dem alleinigen Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt auch beim Nichtvorliegen von Erschwerungsgründen keine derartige Gewichtung zu, dass von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen wäre, sodass die Anwendbarkeit des § 20 VStG nicht gegeben ist.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Beschwerdeführers nicht hinter dem Deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Zusammenfassend kann daher an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessenmangel festgestellt werden.

Die verletzte Rechtsvorschrift konnte, da damit keine Auswechslung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung stattfand, entsprechend (für die fahrleistungsabhängige Maut) berichtigt werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, was im Ergebnis einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 60 Euro ergibt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß